

5. Änderung

der Entwässerungssatzung

Aufgrund der

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 318),

§§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl S. 366),

§§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl S. 247),

der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 291), und

der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2016 (GVBl. I S. 70),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr am 04. Dezember 2020 folgende 5. Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 24 Abs. 1 - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser - erhält folgende Neufassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Pro Quadratmeter wird eine Gebühr jährlich erhoben. Sie beträgt in den Jahren 2021 bis 2023 € 0,52 m³.

§ 26 Abs. 1 - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser - erhält folgende Neufassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch den Jahren 2021 bis 2023 € 1,75.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderungssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hohenahr, den 07. Dezember 2020

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister



Veröffentlichung

Vorstehende 5. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hohenahr wurde im Nachrichten- und Anzeigenblatt der Gemeinde Hohenahr, Ausgabe Nr. 50, vom 11. Dezember 2020 veröffentlicht.

Hohenahr, den 11. Dezember 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister

